

**Stand: November 2014**

## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen und am 22.10.2014 geändert:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 

bis zu 4 Stunden	<b>€ 20,--</b>
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	<b>€ 30,--</b>
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	<b>€ 40,--</b>

#### **§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz in Höhe von 40,- € nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- |   |                |
|---|----------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von  | <b>€ 35,--</b> |
| 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderats- oder Ausschusssitzung in Höhe von  | <b>€ 40,--</b> |
| 3. als monatlicher Pauschalbetrag für Fraktionsvorsitzende sowie für Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Parteien in Höhe von | <b>€ 50,--</b> |
| 4. für die Vorberatung von Gemeinderatssitzungen in Höhe von  | <b>€ 40,--</b> |
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden vollen Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 50,--**.

Bei einer länger andauernden nicht vorhersehbaren Vertretung des Bürgermeisters wird der tatsächliche Verdienstaufschlag ersetzt.

#### § 4 - Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### § 5 - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. November 2014 in Kraft.

Nußloch, den 23. Oktober 2014

gez. Karl Rühl  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.